

Sicherheit im Schulsport

Bereich	Zu beachtende Sicherheitskriterien	Rechtsgrundlage	Schulrechts- sammlung
Sportunterricht allgemein	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Lehrkraft, die eine Klasse neu übernimmt, muss sich über mögliche Beeinträchtigungen der körperlichen Leistungsfähigkeit der Schüler/innen informieren (z.B. Krankheiten, Behinderungen, Operationen usw.). 2. Die Lehrerin / der Lehrer betritt als erste/r die Sportstätte und verlässt sie als letzte/r. 3. Die Vollständigkeit der Klasse/des Kurses wird zu Beginn und am Ende des Unterrichts überprüft. 4. Zeitweiliges Verlassen der Übungsstätte durch die Lehrkraft ist mit der Aufsichtspflicht nicht vereinbar. 5. Gebrauchsfähiges Erste-Hilfe-Material muss vorhanden sein. 6. Wurfgeräte (insbesondere Kugeln, Speere und Wurfbälle) dürfen nur unter Aufsicht der Lehrkraft benutzt werden. 7. Übungen am Hochreck, Hochbarren, Trampolin und an den Ringen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Lehrkraft in der Lage ist, selbst oder mit Unterstützung geeigneter Schüler/innen Hilfestellung bzw. Sicherheitsstellung zu gewährleisten. 8. Gegenstände, die beim Sportunterricht zu Verletzungen führen können, sind abzulegen (z.B. Uhren, Ringe, Arm- und Halsketten, Ohrhinge). 9. Lange Haare sollen zusammengesteckt werden. 10. Brillenträgern soll das Tragen von Sportbrillen empfohlen werden. 11. Sportgeräte und Übungsstätten sind auf ihren betriebssicheren Zustand zu überprüfen. 	<p>Erlass zur Aufsichtspflicht der Lehrkräfte, zur Haftung und zu Unfallversicherung im Bereich der allgemein bildenden und beruflichen Schulen im Saarland (30.05.71: Insbesondere I/3 und I/4 und I/5c</p>	<p>3.2.4</p>
Schwimmunter- richt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Lehrkraft (nicht das Badepersonal) ist für die Sicherheit und Betreuung der Schüler/innen zuständig und verantwortlich. 2. Am Ende der Unterrichtsstunde muss die vollzählige Anwesenheit der Schüler/innen überprüft werden. 3. Kopf- und Startsprünge ins Nichtschwimmerbecken sind verboten. 4. Die Lehrkraft muss alle im Wasser befindlichen Schüler/innen übersehen können. Die Aufsicht ist in der Regel von einem Platz außerhalb des Wassers zu führen. 5. Die Lehrkraft hat Schwimmkleidung zu tragen. 6. Die Erteilung des Schwimmunterrichts in einem Schwimmbecken mit einer Wassertiefe von mehr als 1.35 m setzt den Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze voraus. 7. Lehrkräfte, die in einem Schwimmbecken mit einer Wassertiefe bis zu 1,35 m unterrichten, müssen mindestens das Deutsche Schwimmabzeichen-Bronze (Freischwimmer) besitzen und mit den Methoden der Ersten Hilfe vertraut sein. 8. In der Grundschule wird der Schwimmunterricht von zwei Lehrkräften erteilt, wenn eine Lerngruppe mehr als 20 Schülerinnen und Schüler umfasst. 9. In den Gymnasien, Gesamtschulen, Realschulen und Berufsschulen ist je Lerngruppe eine Lehrkraft erforderlich. Die Größe einer Lerngruppe richtet sich nach den für die Klassenbildung in der Verordnung über die Festlegung der Werte für die Klassen-, Gruppen- und Kursbildung und über Schüler-Lehrer-Relationen in ihrer jeweils geltenden Fassung enthaltenen Regelungen. Problem: Beaufsichtigung der nicht am Schwimmunterricht teilnehmenden Schüler/innen: Mögliche Lösung: Überweisung in eine Parallelklasse für die Zeit des Schwimmunterrichts; 	<p>Erlass über den Schwimmunterricht sowie das Schwimmen, Baden und sonstigen Wassersport bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen (21. März 2003)</p>	

<p>Baden während einer Wanderung bzw. einer Lehrfahrt</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Schulwanderungen, Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalten gelten die Regelungen des Schwimmerlasses. 2. In offenen Gewässern oder im Meer ist freiwilliges Schwimmen und Baden erlaubt, wenn die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens-Bronze (Freischwimmer) sind, bei Minderjährigen eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt, zwei Aufsichtskräfte anwesend sind, von denen mindestens eine das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen-Bronze (Grundschein) besitzt. 3. Ein Aufenthalt am Meeresstrand erfordert auch dann eine Aufsicht, wenn nicht geschwommen wird. 	<p>Erlass über den Schwimmunterricht... (21. März 2003)</p>	
<p>Schulskikurse</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrkräfte, die Skiunterricht erteilen, müssen die dafür erforderlichen Qualifikationen nachweisen. 2. Es ist nicht erlaubt, Schüler/innen ohne Aufsicht Ski fahren zu lassen. 3. Schüler/innen sind für die Dauer des Schulskikurses durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. 4. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfiehlt sich für die Schüler/innen, die nicht im Rahmen einer Familienhaftpflichtversicherung versichert sind. 	<p>Richtlinien über Schulwanderungen, Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalte und andere außerunterrichtliche Schulveranstaltungen (09. Juli 1996)</p>	
<p>Hin- und Rückweg zwischen Schule und Sportübungsstätte</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schüler/innen können solche Wege grundsätzlich ohne Begleitung einer aufsichtsführenden Lehrkraft zurücklegen (Ausnahme: erhöhte Verkehrsgefährdung). Eine entsprechende Einweisung der Schüler/innen empfiehlt sich. 2. Schüler/innen, die ein Fahrzeug besitzen, können mit dem Fahrzeug den Weg zurücklegen. 3. Fällt der Sportunterricht in die letzte Stunde, können die Schüler/innen von der Sportübungsstätte aus entlassen werden. 4. Eine Entlassung von Schülern/innen vor Ende der Unterrichtszeit ist zulässig, wenn dies zum rechtzeitigen Erreichen der Verkehrsmittel erforderlich ist. 	<p>Erlass zur Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg zwischen Schule und Sportübungsstätte (12. Oktober 1970)</p>	<p>3.2.4</p>
<p>Veranstaltungen mit erhöhten Risiken</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die teilnehmenden Lehrkräfte und sonstigen Begleitpersonen müssen bei Veranstaltungen mit erhöhten Risiken (z.B. Skilaufen, Windsurfen, Kanufahren, Bergwandern, Schwimmen in offenen Gewässern) die nach den jeweils bestehenden Vorschriften erforderliche Qualifikation und die betreuten Schüler/innen das Deutsche Jugendschwimmabzeichen-Bronze (Freischwimmer) besitzen. 	<p>Richtlinien über Schulwanderungen, Lehrfahrten.. 09. Juli 1996</p>	
<p>Transport von Schülern/innen zu Sportstätten</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art, die von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen oder Schülern gesteuert werden, ist bei der Durchführung von außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen grundsätzlich nicht zulässig. 2. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Ausnahmefällen bei eintägigen Veranstaltungen für Fahrten im schulnahen Bereich die Benutzung von Personenkraftwagen... erlauben, die von Lehr- oder Erziehungsberechtigten, in Ausnahmefällen auch von Schülerinnen und Schülern gesteuert werden, wenn die Erziehungsberechtigten sich schriftlich einverstanden erklärt haben. 3. Bei Fahrten mit privaten Pkws zu schulischen Sportveranstaltungen besteht für Lehrkräfte Dienstunfallversicherung und für Schüler/innen Schülerunfallversicherung (Personenschäden). 4. Entstandene Sachschäden sind privat zu regulieren. 3. Ein Haftungsanspruch gegen den/die Fahrzeugführer/in kommt nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten in Betracht. 	<p>Richtlinien über Schulwanderungen, Lehrfahrten.. 09. Juli 1996) Brief des BiMi an die Fachkonferenz Sport der Gesamtschule Völklingen (04.10. 91 – Az: S-4-10.500)</p>	

Einsatz von Nichtlehrern/innen	. Sportveranstaltungen können von Nichtlehrern/innen (z.B. Trainer, Oberstufenschüler usw.) verantwortlich betreut werden, ohne dass die Anwesenheit eines Lehrers/einer Lehrerin erforderlich ist.	Erlass betreffend die Anerkennung außerunterrichtlicher Veranstaltungen als Schulveranstaltungen vom 23. Dezember 1987 (2. und 2.2)	3.3.3
Ozon-Belastung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sportunterricht muss bei Außentemperaturen über 25 Grad C und erhöhter Ozonkonzentration nicht ausfallen. 2. Es bestehen an diesen Tagen keine Bedenken gegen kurzzeitige Anstrengungen (Sprinten, Werfen usw.) 3. Auf die Ausübung von Ausdauersportarten (Langlauf, Fußball spielen usw.) und die Aufforderung, individuelle Höchstleistungen zu erbringen, sollte allerdings verzichtet werden. 	BiMi-Rundschreiben vom 09.09. 1991 und 02.07. 1993	
Befreiung vom Sportunterricht	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Befreiung vom Sportunterricht über zwei Unterrichtstage hinaus wird aufgrund eines ärztlichen, bei längerer Dauer als zwei Monate aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses vom Schulleiter gewährt. 2. Dem amtsärztlichen Zeugnis gleichgestellt ist das Zeugnis eines Direktors einer Universitätsklinik. 	Allgemeine Schulordnung(10.11.1975 / § 7 Absatz 2	3.1.1
Fachfremd erteilter Sportunterricht	1. Lehrer/innen, die die Lehrbefähigung für Sport nicht besitzen, können wegen der mit dem Sportunterricht verbundenen Unfallgefahr nicht gegen ihren Willen in diesem Fach eingesetzt werden.	Allgemeine Dienstordnung für Schulleiter vom 16.02. 1975 (§ 3 Absatz 2) Allgemeine Dienstordnung für Lehrer vom 10.11.1975 (§ 5 Absatz 1)	3.2.3